

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Berod
vom 11. Januar 2006
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.04.2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 17.12.2001 außer Kraft.

Berod, 03.04.2018
Ortsgemeinde Berod

Ginette Ruchnewitz
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Berod vom 11. Januar 2006

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 90 € |
| | b) ab vollendeten 5. Lebensjahr | 170 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b | 170 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 170 € |
| 4. | Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1b | 170 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 5. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 200 € |
| 6. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 € |
| 7. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |
| 8. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen in <u>Familiengruften je Grabstätte (gesamte Gruft)</u> je Jahr | 25 € |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung, je Grabstelle | 200 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------|
| Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes | 170 € |
|---|-------|

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VI. Einfassung der Gräber nach § 28 Abs. 3 b der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Für die nach § 27 Abs. 4 der Friedhofsatzung durch die Ortsgemeinde Berod zu pflanzende und zu pflegende lebende Umhegung der Grabstätten erhebt die Ortsgemeinde eine jährliche Gebühr von allen Nutzungsberechtigten, die hiermit wie folgt festgesetzt wird: | |
| a) | Reihengrabstätten nach § 12 Abs. 1 a | 10 €/jährlich |
| b) | Urnenreihengrabstätten | 10 €/jährlich |
| c) | Wahlgrabstätte, zweistellig | 15 €/jährlich |
| d) | Wahlgrabstätte, sechsstellig | 20 €/jährlich |
| e) | Urnenwahlgrabstätte | 15 €/jährlich |
| 2. | Für die nach § 28 Abs. 3 der Friedhofsatzung durch die Ortsgemeinde zu legenden und zu unterhaltenden Platten – mit Ausnahme der Rasengrabstätten – wird die nachstehende einmalige Gebühr festgesetzt: | |
| a) | Reihengrabstätte | 250 € |
| b) | Wahlgrabstätte - zweistellig – je Grabstätte | 300 € |
| c) | Urnenreihengrab | 200 € |
| d) | Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte | 250 € |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

75 €

IX. Pflegezuschlag der Rasengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten

1.	Rasenreihengrabstätten	20 €/jährlich
2.	Rasenwahlgrabstätten -	40 €/jährlich
3.	Urnenrasenreihengrabstätte	15 €/jährlich
4.	Urnenrasenwahlgrabstätte	20 €/jährlich
5.	anonyme Urnenreihengrabstätte	15 €/jährlich

X. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.